

Reflexion und Verantwortung

Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel

Herausgegeben von Dietrich Böhler,
Matthias Kettner und Gunnar Skirbekk

Redaktion Christoph Schamberger

Suhrkamp

Geert Keil

Über den Einwand einer anderen möglichen Vernunft

I.

Nicht für Revisionen offen zu sein, gehört zu den fatalsten Vorwürfen, die eine philosophische Theorie sich zuziehen kann. Dies wurde in der Philosophiegeschichte nicht immer so gesehen, doch offenbar waren gegenteilige certistische Ansichten für Revisionen offen. Der stärkste Einwand gegen philosophischen Certismus und Infallibilismus ergibt sich aus dem Sinn des Wahrheitsprädikats selbst. Wahr zu sein ist eine Eigenschaft von Aussagen, die diesen unabhängig davon zukommt, ob jemand dies glaubt. Eine Aussage, von deren Wahrheit beliebig viele Personen, Transzendentalphilosophen eingeschlossen, mit besten Gründen überzeugt sind, könnte gleichwohl falsch sein. Etwas mit besten Gründen als wahr zu behaupten und die Möglichkeit einzuräumen, daß es falsch ist, sind geradezu zwei Seiten derselben Medaille, denn wer eine Aussage als wahr behauptet, schreibt ihr eine Eigenschaft zu, deren tatsächliches Zutreffen er nicht selbst sicherstellen kann.

Für die Transzendentalpragmatik reklamiert Karl-Otto Apel unter Berufung auf Peirce einen »wohlverstandenen« Fallibilismus, den er der »Verabsolutierung des Fallibilismusprinzips« im »pankritischen Rationalismus« Bartleys und Hans Alberts gegenüberstellt. Grundsätzlich müsse zwischen Gegenständen möglicher Kritik und den Bedingungen der Möglichkeit von Kritik unterschieden werden. Zwischen kritisierbaren »empirisch-hypothetischen Aussagen« und »philosophischen Aussagen« über deren »Gültigkeitsbedingungen« bestehe eine »transzendente Differenz«. ¹ Gewisse »paradigmatische Evidenzen«, darunter diejenige, auf die der Fallibilismus »selbst sich gründen muß«, seien »von vornherein von der möglichen Kritik ausgenommen«. ² Was zu diesen kritikimmunen Voraussetzungen des Kritisierens gehört, charakterisiert Apel formal durch das Merkmal der Unhintergebarkeit, genauer: durch die doppelte Bedingung der

¹ Apel 1987 a, S. 179 ff.

² Apel 1976 c, S. 71.

Nichtverwerfbarkeit und Nichtdeduzierbarkeit im Sinne seiner *Letztbegründungsformel*:

Wenn ich etwas nicht ohne aktuellen Selbstwiderspruch bestreiten und zugleich nicht ohne formallogische *petitio principii* begründen kann, dann gehört es eben zu jenen transzendentalpragmatischen Voraussetzungen der Argumentation, die man immer schon anerkannt haben muß, wenn das Sprachspiel der Argumentation seinen *Sinn* behalten soll.³

Apels Letztbegründungsprogramm sieht sich verschiedenen fallibilistisch inspirierten Einwänden ausgesetzt. Ich möchte im folgenden das *Argument einer anderen möglichen Vernunft* diskutieren. Es läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Transzendentalpragmatik beansprucht, jeden beliebigen Opponenten, der bestimmte Präsuppositionen des Argumentierens bestreitet, eines performativen Selbstwiderspruchs überführen zu können. Die Diagnose performativer Widersprüche ist indes theoretisch voraussetzungsreich, denn sie findet in einem begrifflichen Rahmen statt, der sich aus nichttrivialen sprechakt-, rationalitäts-, bedeutungs- und argumentationstheoretischen Annahmen zusammensetzt. Unhintergehbare Präsuppositionen des Argumentierens mag es geben, doch verfügt niemand unmittelbar oder auf dem Wege »striker Reflexion« über sie, vielmehr ist ihr Gehalt nur über fallible theoretische Rekonstruktionen zugänglich und zudem der historischen Veränderung unterworfen. So kann auch niemand ausschließen, daß der Sinn oder unser Verständnis sprechakttheoretischer (etc.) Grundbegriffe wie *behaupten, begründen, argumentieren, gelten, bezweifeln, anerkennen, Sinn, Bedeutung* und *performativer Widerspruch* sich einmal grundlegend verändern könnte. Angesichts dieser unabsehbaren Möglichkeit läuft der Verweis auf die unhintergehbaren Präsuppositionen des Argumentierens ins Leere. Es ließe sich beispielsweise denken, daß, was heute als ein performativer Widerspruch zählt, aus der Perspektive einer anderen möglichen Vernunft keiner mehr wäre. Möchte die Transzendentalpragmatik an ihrem Letztbegründungsanspruch festhalten, so ist sie offenbar auf die Beantwortung der Frage verpflichtet, womit Argumentieren, Behaupten, das Begehen performativer Widersprüche etc. in allen möglichen Welten identisch ist, und dieses Unterfangen scheint aussichtslos zu sein.

³ Apel 1976 c, S. 72 f.

Soweit, in erster Annäherung, der Einwand einer anderen möglichen Vernunft. Es handelt sich, wie das Referat zeigt, eher um ein lockeres Ensemble von Argumenten, die eine fallibilistisch-historistische Motivation und eine Tendenz zur Detranszendentalisierung gemeinsam haben. Charakteristisch für diesen Argumenttyp ist, daß die Existenz aktuell nichtverwerfbarer Präsuppositionen des Argumentierens in der Sache nicht bestritten wird; bestritten wird vielmehr der *Status* dieser Präsuppositionen, nämlich der Anspruch der Transzendentalpragmatik, die Voraussetzungen eines *jeden möglichen* vernünftigen Argumentierens ein für allemal aufgewiesen zu haben. Dabei wird nicht versucht, die Züge einer anderen Vernunft auszumalen. Vielmehr soll der Verweis auf deren bloße *Möglichkeit* dem Letztbegründungsprogramm seine transzendente Spitze brechen.

Der Einwand einer anderen möglichen Vernunft leidet meines Erachtens an einem bislang übersehenen Defekt. Mit dem Versuch, ihn herauszuarbeiten, möchte ich nicht den Infallibilismus der Transzendentalpragmatik verteidigen. Es geht mir vielmehr um den Nachweis, daß die Möglichkeit der Revision von Rationalitätsstandards die Wahrheit unserer Aussagen nicht tangiert und somit auch für den fallibilistischen Vorbehalt irrelevant ist.

II.

Schon in gewöhnlichen, nicht ausdrücklich mit dem Argument einer anderen möglichen Vernunft befaßten Debatten zwischen Transzendentalpragmatikern und ihren Gegnern entstehen Kontroversen über die angemessene Interpretation argumentations- und sprechakttheoretischer Grundbegriffe.

Mit ein wenig boshafter Übertreibung kann man sagen, daß das Argumentationsverhalten von Transzendentalpragmatikern dem kategorischen Imperativ folgt: »Argumentiere stets so, daß du deinen Opponenten eines performativen Widerspruchs überführen kannst!« Dieser Imperativ scheint mit der Annahme einherzugehen, daß eine philosophische Kontroverse durch den Aufweis eines performativen Widerspruchs *beendet* wird. Der skeptische Opponent ist der Inkonsistenz überführt, die Unhaltbarkeit seiner Position ist aufgedeckt, er hat verloren. Diese Entlarvungsrhetorik verdeckt den Umstand, daß es auch über die Frage, ob ein performativer Widerspruch

vorliegt, zu Kontroversen kommen kann. Die Behauptung, daß jemand pragmatisch inkonsistent argumentiert und dadurch nolens volens die bestrittenen Präsuppositionen des Argumentierens durch Inanspruchnahme bestätigt, ist zunächst einmal dies: eine Behauptung. Wird sie bestritten, müssen Gründe und Gegengründe beigebracht werden, und der Diskurs geht in eine neue Runde. Nur selten gelingt es, dem Opponenten durch die Diagnose eines performativen Widerspruchs eine überraschende Einsicht zu vermitteln, die ihn zur Rücknahme der inkriminierten Behauptung bewegt. Allgemein kann der Transzendentalpragmatiker nicht davon ausgehen, die Debatte in dem Augenblick siegreich beendet zu haben, in dem er einen performativen Widerspruch diagnostiziert hat, denn diese Diagnose könnte ja falsch sein. Da performative Widersprüche keine logischen Kontradiktionen sind, sind *Interpretationen* im Spiel, zum Beispiel ein bestimmtes Verständnis davon, was es heißt, etwas zu behaupten. Der Grund dafür, daß der Opponent eine ihm zugemutete Situationsbeschreibung nicht akzeptiert, könnte darin bestehen, daß er bestimmte sprechakt- oder rationalitätstheoretische Voraussetzungen nicht teilt. Und nicht zuletzt hängt die angemessene Interpretation einer des performativen Widerspruchs verdächtigen Äußerung an der Sprecherintention.

Ein instruktives Beispiel ist der Streit um die Behauptung des Transzendentalpragmatikers, daß der Opponent eine fragliche Voraussetzung »doch schon anerkannt« habe. Kann man etwas anerkannt haben, ohne es zu bemerken? Transzendentalpragmatiker sprechen an dieser Stelle gern von »impliziter« Anerkennung, was ihre Opponenten aber nicht akzeptieren. Hans Albert hat in diesem Sinne gegen Kuhlmann eingewandt, daß dessen angebliches »Faktum« des Immer-schon-erkannt-Habens ein »Fabrikat« sei: »Es besteht nämlich gar nicht darin, daß der Sprecher etwas implizit anerkannt *hat*, sondern darin, daß er es nach Auffassung des Autors anerkannt haben *müßte*«. ⁴ Es liegt auf der Hand, daß hier ein Doppelsinn von »anerkennen« vorliegt. Das Wort wird einerseits im Sinne von »ausdrücklich billigen, zustimmen« verwendet, also als Bezeichnung für einen Sprechakt oder für eine intentionale Einstellung. Auf diesen Sinn beruft Albert sich. Andererseits kann man durchaus etwas *implizit* und *stillschweigend* anerkennen, und Kriterium oder Indiz

4 Albert 1982, S. 81.

dafür ist in diesem Falle nicht, was jemand sagt, sondern was er tut. Nach Kuhlmann hat man eine Voraussetzung implizit anerkannt, wenn man sie »in Anspruch nimmt«. Im Rechtsverkehr kann man sogar durch Unterlassung etwas anerkennen, beispielsweise durch Versäumen einer Einspruchsfrist – was die Möglichkeit einschließt, daß man es nicht bemerkt. Eine Anerkennung in Alberts Sinn liegt dann natürlich nicht vor. Seine Einrede ist gleichwohl nicht gegenstandslos, denn auch seine Verwendung von »anerkennen« ist legitim und etabliert.

Transzendentalpragmatiker beuten diesen Doppelsinn aus, wenn sie von einer »Anerkennung *in actu*« sprechen und dabei insinuierten, daß der Sprecher nun auch seine ausdrückliche Zustimmung nicht mehr verweigern könne. Damit gehen sie über den Umstand hinweg, daß der Sinn einer Handlung, zumal einer Sprechhandlung, nicht minder interpretationsbedürftig ist als der Sinn einer Rede. Wer den Opponenten mit der Nase darauf zu stoßen können glaubt, was er denn gerade redend *getan* habe, rechnet nicht ernsthaft mit der Möglichkeit alternativer Interpretationen. Das vom Opponenten Gesagte wird nach Kuhlmann lediglich »mit dem Faktum, das es selbst darstellt«, ⁵ konfrontiert. Diese Rede ist unglücklich, denn es handelt sich in jedem Falle um symbolisch vermittelte Interaktion, und in solchen Kontexten ist der Verweis auf angebliche »Fakten« gewissermaßen unter Niveau.

Ein zweiter kontroverser Fall ist das *Bezweifeln*. Hier ist vor allem umstritten, ob man zum Zweifeln Gründe braucht oder ob man auch »einfach so« zweifeln kann. Peirce wirft Descartes einen inhaltsleeren »paper doubt« vor, dem er einen »real and living doubt« gegenüberstellt, für welchen »the mere putting of a proposition into the interrogative form« keinesfalls ausreicht. Sein Vorwurf läuft auf die Behauptung hinaus, daß Descartes bloß *vorgebe* zu zweifeln. ⁶ Hinsichtlich des *Versprechens* lautet die Standardauffassung, daß die Äußerung »Ich verspreche Dir, p zu tun« nur aufrichtig ist, wenn der Sprecher beabsichtigt, das Versprechen einzuhalten. Ob er dies beabsichtigt, hängt unter anderem davon ab, ob er davon überzeugt ist, daß er das Versprochene tun *kann*. Unklarheiten entstehen hier, wenn die Frage aufkommt, welche Standards für die Überzeugung

5 Kuhlmann 1981, S. 18.

6 Peirce 1935 a, S. 232 (§ 5. 376) sowie S. 156 f. (§ 5. 265).

von der Ausführbarkeit anzusetzen sind. Schließlich steht kein Handlungserfolg jemals völlig in der eigenen Macht. – Hinsichtlich des *Behauptens* könnte ein Skeptiker fragen, wie sicher man sich einer Aussage eigentlich sein muß, um für sie einen Wahrheitsanspruch zu erheben.

Es liegt auf der Hand, daß die illokutive Kraft von Sprechakten bzw. die Moduskomponente propositionaler Einstellungen für die Diagnose performativer Widersprüche von besonderer Bedeutung ist. Wenn keine Einigkeit beispielsweise über den Sinn von »behaupten«, »bezweifeln« oder »versprechen« besteht, so besteht auch keine Einigkeit über die jeweils eingegangenen Verpflichtungen. Nun kann man fragen, wofür der Hinweis auf Grauzonen in den Verwendungsbedingungen des sprechakttheoretischen Vokabulars ein Argument ist. Skeptische oder relativistische Konsequenzen mögen sich ergeben, wenn die angeführten Unsicherheiten die *Bedeutung* der Bezeichnungen für illokutive Akte betreffen. Sie scheinen aber nur die Vagheit der Anwendungsbedingungen zu betreffen. Wer hier an Dramatisierung interessiert ist, wird indes eine andere Konsequenz ziehen. Er wird die Frage aufwerfen, ob die Anwendungsbedingungen für »behaupten«, »versprechen« etc. überhaupt jemals so klarerweise erfüllt sind, daß es für den Sprecher keine Möglichkeit gibt, die angeblich eingegangenen Verpflichtungen von sich zu weisen. Hier scheint die Radikalität auf, die das Argument von der anderen möglichen Vernunft motiviert.

III.

Es gilt nun, den Einwand der anderen Vernunft etwas näher auszuführen. Ich beginne mit der Auffassung von Habermas, daß wir zu den Präsuppositionen des Argumentierens, die »faktisch unausweichlich« sein mögen, nur einen auf »fehlbaren Rekonstruktionsvorschlägen« beruhenden Zugang haben: »Gewiß, das intuitive Regelwissen, das sprach- und handlungsfähige Subjekte verwenden müssen, ist in gewisser Weise nicht fallibel – wohl aber unsere Rekonstruktion dieses vortheoretischen Wissens und der Universalitätsanspruch, den wir damit verbinden.«⁷ Weil wir zum *Inhalt* der Präsuppositionen des

7 Habermas 1991 a, S. 195 und ders. 1983, S. 107.

Argumentierens keinen unmittelbaren Zugang haben, ist ein fallibilistischer Vorbehalt am Platz. Ähnlich wendet Berlich ein, daß »das in unserem Zu-argumentieren-Wissen notwendig schon enthaltene Wissen-daß nicht über ein grobes und vages Selbstverständnis hinausreicht«, so daß sich »die Frage der Begründung unserer Explikationsvorschläge« stellt.⁸ Für den Fallibilitätsvorbehalt hinsichtlich der Rekonstruktionen bedarf es keines besonderen Grundes mehr, denn allgemein gilt ja, daß wir uns niemals sicher sein können, »daß die Aussagen, die wir beim gegenwärtigen Stand der Diskussion für wahr oder richtig halten, der Menge von Aussagen angehören, die jeder künftigen Kritik standhalten werden.«⁹

Näher kommen wir dem Einwand einer anderen möglichen Vernunft, wo der fallibilistische Vorbehalt ausdrücklich *historistisch* gewendet wird. Der Letztbegründungsanspruch der Transzendentalpragmatik schließt ja erklärtermaßen den Anspruch ein, selbst zukünftige, noch gar nicht formulierte Vorbehalte ausräumen zu können. Die Präsuppositionen des Argumentierens sollen »sicher gegenüber allen *möglichen* – inhaltlich noch gar nicht antizipierbaren – Zweifeln« sein.¹⁰ Durch kaum etwas hat die Transzendentalpragmatik ihre Kritiker so gegen sich aufgebracht wie durch diesen Anspruch, der ja über die Behauptung hinausgeht, jeden aktuellen Opponenten, der bestimmte Präsuppositionen bestreitet, eines performativen Widerspruchs überführen zu können. Die Gegenposition zu diesem transhistorischen Anspruch ist ein »generelle[r] Historizitätsverdacht gegenüber all dem, was in transzendentalpragmatischer Perspektive als Regellbestand unserer Rationalität angesehen wird.«¹¹ Im Unterschied zum *Daß* der Rationalitätspräsupposition ist das *Was* der Rationalität nach Schnädelbach

dem historischen und kulturellen Wandel unterworfen [...]. Nicht Rationalität überhaupt, sondern Rationalität in einer letztlich kontingenten Interpretation ist das Apriori, auf das wir in der Perspektive der 1. Person als auf den höchsten oder tiefsten Punkt unserer philosophischen Selbstvergewisserung stoßen.¹²

8 Berlich 1982, S. 273.

9 Habermas 1991 a, S. 165.

10 Kuhlmann 1981, S. 7.

11 Schnädelbach 1982, S. 361.

12 Schnädelbach 1987, S. 78.

Berlich verweist besonders auf die historisch-kulturelle Imprägnierung der *Sprache*, in der die Rekonstruktion der Argumentationsvoraussetzungen angestellt wird. Es sei »nicht von vornherein garantiert, daß die Sprache, in der wir die fraglichen Präsuppositionen formulieren, unserem Wissen-wie hinreichend angemessen und insofern endgültig ist«; vielmehr bestehe »die Möglichkeit, daß wir es später einmal ganz anders auf den Begriff bringen werden«. ¹³ Er reagiert hier auf die Behauptung Kuhlmanns: ¹⁴ »Es ist klar, daß wir uns hier in einem Bereich bewegen, wo wir sicher sein können, daß wir schon jetzt die richtige, die endgültige Sprache sprechen.«

Nach Wellmer führen die »unvermeidlichen Unterstellungen des Sprechens und Argumentierens [...] einen quasi-transzendentalen, einen dialektischen Schein mit sich; in ihnen *vergessen* wir gleichsam den Zeitkern sprachlicher Bedeutungen und sprachlich formulierbarer Einsichten«. ¹⁵ Aus hermeneutischen Gründen wendet er sich gegen die »Unterstellung, daß unsere Worte und Sätze einen definitiven intersubjektiven Sinn haben«; ¹⁶ irreführend sei die durch Peirce angeregte »Idee einer ›letzten‹ Sprache, die ja in der eines infiniten Konsenses einer idealen Kommunikationsgemeinschaft enthalten ist«. ¹⁷

Konkreter als durch diese Andeutungen wird sich der Inhalt des Arguments einer anderen möglichen Vernunft nicht bestimmen lassen. Es liegt ja in der Natur der Sache, daß auch derjenige, der die Möglichkeit eines dramatischen Wandels der Grundbegriffe des Behauptens, Argumentierens und Begründens ins Feld führt, über die alternativen Explikationen nicht schon verfügt. Daß die Zukunft der Vernunft unabsehbar ist, macht ja gerade die Pointe seines Einwands aus. Auszumalen gibt es hier *ex hypothesi* nichts. Der Vorgriff auf die Rationalität(stheorie) der Zukunft wäre ein transzendenter Übergriff über den Bereich gegenwärtig möglicher Erfahrung. Deshalb muß der Vertreter des Einwands auch der Versuchung widerstehen, die

¹³ Berlich 1982, S. 272 und S. 271.

¹⁴ Kuhlmann 1981, S. 19.

¹⁵ Wellmer 1986, S. 83.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd., S. 84.

Frage Kettners ¹⁸ nur zu erörtern: »Doch womit ist Argumentation identisch in allen denkmöglichen Welten?«

IV.

Auf den Einwand einer anderen möglichen Vernunft hat die Transzendentalpragmatik bereits in verschiedener Weise reagiert. Was das Verständnis der sprechakttheoretischen Grundbegriffe betrifft, hat Apel Bedenken gegen die »verbreitete Auffassung« angemeldet,

daß die *Sprachimprägniertheit* aller Erkenntnisse notwendigerweise immer schon eine aktuelle *Theorieimprägniertheit* einschließt. Ich glaube z. B. nicht, daß es *sinnvoll* ist, dem Diskurspartner, der darauf insistiert, daß er eine *Frage gestellt* oder eine *Behauptung aufgestellt* hat, zu entgegnen: »Sind Sie sicher, daß Sie die korrekte Sprechakttheorie bei der Interpretation Ihrer Äußerungen verwendet haben?« ¹⁹

Diese Einlassung ist rhetorischer Natur und in der Sache nicht klärend. Welchen Sinn eine Relativierung auf die verwendete Sprechakttheorie hat, steht ja gerade in Frage. Kuhlmann hingegen versichert, wie oben zitiert, »daß wir uns hier in einem Bereich bewegen, wo wir sicher sein können, daß wir schon jetzt die richtige, die endgültige Sprache sprechen«. Auch diese Behauptung ist ihrerseits begründungsbedürftig. Der, soweit ich sehe, einzige ernsthafte Ansatz, den die Transzendentalpragmatik dazu unternommen hat, ist das Argument des *infalliblen performativen Handlungswissens*. Es besagt, daß wir als Argumentierende von den aktuell in Anspruch genommenen Präsuppositionen des Argumentierens ein begleitendes »Handlungswissen« besitzen, welches nicht allein »über eine fallible Theorie der Sprechakte zugänglich« sei. ²⁰

Ein »performatives« Wissen läßt sich sprechakttheoretisch durch seine »indem«- oder »hiermit«-Struktur charakterisieren. Insofern ein solches Wissen schon begrifflich als *handlungsbegleitendes* Wissen aufgefaßt wird, ist die Frage, ob der entsprechende Behauptungs-, Frage- oder Bestreitungsakt auch stattgefunden hat, nicht mehr offen. Mit dem Ausdruck »performativ« wird sprachlich darüber präjudi-

¹⁸ Kettner 1993, S. 204.

¹⁹ Apel 1987 a, S. 173.

²⁰ Kuhlmann 1981, S. 10.

ziert. Diese Strategie wird ein Skeptiker, der ernsthaft damit rechnet, daß man sich über die Ausführung einer Sprechhandlung *täuschen* kann, für unzulässig halten.²¹ Wir können aber dieses Problem auf sich beruhen lassen, denn selbst wenn wir zu den Präsuppositionen des Argumentierens einen in Apels und Kuhlmanns Sinn infalliblen Zugang über das begleitende Handlungswissen hätten, besagt das über die künftige *Revidierbarkeit* unseres Verständnisses vom Argumentieren nichts. Das Argument einer anderen möglichen Vernunft stellt aber gerade auf diese Revidierbarkeit ab, während der strikt reflexive Bezug auf etwas *hic et nunc* Vorausgesetztes ein Hinausgreifen über die aktuelle Situation gerade verbietet. Allgemein muß zwischen dem Vorbehalt der Falschheit aktueller Aussagen und dem Vorbehalt einer künftigen Revision von Standards unterschieden werden. Ich werde auf diesen oft übersehenen Unterschied unten zurückkommen.

Eine neue Note kommt durch folgende Überlegung ins Spiel:

Eine alternative Vernunft muß [...] mindestens *als Vernunft* verstanden werden können. Nun können wir aber nichts als vernünftig ansehen oder als vernünftig identifizieren, was nicht *im Sinne unserer Kriterien* für Vernunft vernünftig ist. [...] Das heißt, wir können uns spätere, überlegene Vernunftwesen nur so denken, daß wir dabei so etwas wie eine Entwicklungslogik mit invarianten (und insofern reflexiv aufdeckbaren = letztbegründbaren) zentralen Standards zugrunde legen.²²

Soviel ist klar, daß es zwischen einer anderen Vernunft und der unsrigen eine minimale Kontinuität geben muß. Der Übergang soll schließlich *als Revision* begriffen werden, nicht als Themenwechsel. Ergebnis der Revision soll eine andere Vernunft sein, nicht *das Andere* der Vernunft. Dasselbe gilt für das Argumentieren: Aus der Perspektive einer möglichen Nachfolgerexplikation von »argumentieren« müssen sich irgendwelche Elemente der Kontinuität zur Vorgängerexplikation aufweisen lassen. Andernfalls würde es sich nicht um eine Revision unseres Verständnisses vom Argumentieren handeln, sondern um eine neuartige kulturelle Praxis, aus der heraus die Ansprüche der alten Praxis nicht kritisiert werden können.

Eine andere Frage ist, ob es zur Sicherung dieser minimalen Kontinuität der »invarianten, zentralen, letztbegründbaren Stan-

dards« bedarf, von denen Kuhlmann spricht. Mit dem Versuch, die fraglichen Kontinuitäten *inhaltlich* zu charakterisieren, scheint man doch wieder auf die Beantwortung der Frage verpflichtet zu sein, womit vernünftiges Argumentieren in allen möglichen Welten identisch ist, also auf das transhistorische Theoretisieren. Die Alternative dazu lautet, die Kontinuität *prozedural* zu bestimmen. In diese Richtung weisen Apels Formulierungen von der »ständigen Selbstrevision«, »Selbst-Korrektur« und »Selbstexplikation der Vernunft«.²³ Aussagen über die »notwendigen Präsuppositionen der Argumentation« könnten nämlich »allenfalls *als Sinn-Explikationen unter der Voraussetzung ihrer eigenen Wahrheit korrigiert werden*« und seien »insofern infallibel«.²⁴ Eine selbstkorrigierende Explikation hat man sich wohl als evolutionären Prozeß der Präzisierung und Anreicherung von etwas Vorhandenem vorzustellen. Ob die korrigierende Explikation von Aussagen nur »unter der Voraussetzung ihrer eigenen Wahrheit« stattfinden kann, ist so schwer beantwortbar wie die Frage, ob das Schiff des Theseus nach Austausch aller seiner Teile noch dasselbe Schiff ist. Wichtiger ist die Frage, wer oder was diese Explikationen unternimmt. Nimmt man Apel beim Wort, ist es die Vernunft selbst. Neurath und Quine haben über einen fortwährenden Schiffsumbau räsoniert, der auf hoher See und mit Bordmitteln zu erfolgen hat. Sie charakterisieren dieses Unternehmen insofern auf prozedurale Weise, als die fragliche Kontinuität – das Flottbleiben des Schiffes – nicht durch die Beständigkeit der verbauten Planken gewährleistet wird, sondern durch die Tätigkeit und die Fähigkeiten der Besatzung. Auf unseren Fall angewandt, läßt die Analogie es geraten erscheinen, die Rede von der »Selbstexplikation« fallenzulassen, in der die spekulative Figur von der »Selbstbewegung« des Geistes oder des Begriffs nachklingt. Nicht die Vernunft ist das Subjekt irgendeiner Explikation oder Korrektur, sondern *wir* als mehr oder weniger vernünftige Wesen präzisieren unseren Vernunftbegriff.²⁵

Hatte Kuhlmann 1981 noch behauptet, daß wir »uns hier in einem Bereich bewegen, wo wir sicher sein können, daß wir schon jetzt die richtige, die endgültige Sprache sprechen«, so machte er später gel-

21 Vgl. dazu Keil 1999.

22 Kuhlmann 1993, S. 217 f.

23 Apel 1989 a, S. 64 und 1987 a, S. 196.

24 Apel 1989 a, S. 20.

25 Vgl. dazu Keil u. Schnädelbach 2000, S. 43.

tend, daß wir unsere Argumentationsfähigkeit schon zu Recht unterstellen, *obwohl* wir über die »endgültige Explikation« der Begriffe »Geltung«, »Wahrheit«, »Sinn« etc. nicht verfügen.²⁶ Ich möchte einen Schritt weitergehen und mit Wellmer bezweifeln, daß die Rede von der »endgültigen Bedeutung« eines Begriffs überhaupt einen klaren Sinn hat. Warum sollten unsere Interpretationsbemühungen um das sprechakt- und argumentationstheoretische Vokabular jemals zu einem Abschluß gelangen? Warum sollte es »endgültige Interpretationen« auch nur im Sinne idealer Grenzwerte, denen sich eine Interpretationsgemeinschaft asymptotisch annähert, überhaupt geben? Es ist nicht zu sehen, wofür die »Idee einer letzten, einer »richtigen« Sprache«²⁷ benötigt wird. Die erforderliche Kontinuität kann ja, wie beschrieben, *prozedural* gesichert werden. Dafür muß sich in der Reihe von Neuinterpretationen und -explikationen irgend etwas durchhalten. Der Faden der Vernunft darf nicht reißen, doch seine Stärke braucht, mit Wittgenstein gesagt, nicht darin zu bestehen, »daß irgend eine Faser durch seine ganze Länge läuft, sondern darin, daß viele Fasern einander übergreifen«. In diesem Sinne »läuft ein Etwas durch den ganzen Faden – nämlich das lückenlose Übergreifen dieser Fasern«. ²⁸ Nichtmetaphorisch ist das sich Durchhaltende vielleicht am ehesten als *Verständlichkeit* zu beschreiben.²⁹ Es gibt hier indes eine Asymmetrie hinsichtlich der Zeitordnung: Aufgrund der Unabsehbarkeit der Zukunft kann die Kontinuität immer erst *ex post* sichtbar werden. In der Situation, vorausblickend für übergreifende Rationalitätsstandards (Kuhlmanns »invariante, zentrale Standards«) Sorge tragen zu müssen, sind wir nicht. Gewährleisten müssen wir allein die Revisionsoffenheit selbst. Eine Abschirmung invarianter, zentraler Standards gegen Revisionen darf es nicht geben, denn »Vernunft muß sich in allen ihren Unternehmungen der Kritik unterwerfen, und kann der Freiheit derselben durch kein Verbot Abbruch tun, ohne sich selbst zu schaden«. ³⁰

26 Kuhlmann 1985, S. 115.

27 Wellmer 1986, S. 84.

28 Wittgenstein 1960, § 67.

29 Hierin folge ich Schnädelbach (1990, S. 97-103), der Verständlichkeit als formales Rationalitätskriterium ansieht, welches erst die Kandidaten für eine Beurteilung nach engeren, materialen Rationalitätsstandards auszeichnet.

30 Kant 1781/1787, A 738/B 766.

Daß der kritische Weg allein noch offen sei, hat indes eher den Charakter eines Postulats als einer Tatsachenfeststellung. Den kritischen Weg offenzuhalten ist auch weniger eine philosophische Aufgabe denn eine praktische. Während wir inhaltliche Standards der Vernunft nicht auf Vorrat halten können, haben wir für den Fortbestand der nichttranszendentalen Bedingungen der Möglichkeit vernünftiger Praxen sehr wohl Sorge zu tragen.

V.

Soweit ich sehe, ist es der Transzendentalpragmatik bisher nicht gelungen, den Hauptdefekt des Arguments einer anderen möglichen Vernunft herauszuarbeiten. Einen Weg dazu weist Wittgensteins Bemerkung, »daß es keinen Sinn hat zu sagen, ein Spiel sei immer falsch gespielt worden«. ³¹ Eine bestimmte diskursive Praxis *nennen* wir »argumentieren«, und selbst wenn wir die Regeln dieses Sprachspiels einmal neuinterpretieren oder revidieren, haben wir doch bisher nach diesen Regeln gespielt. Sie waren *konstitutive* Regeln und konnten insofern nicht »falsch« sein.

Zu fragen ist, wie sich Wittgensteins Bemerkung zum *Fallibilismus* verhält, den ich eingangs als Rückseite der Einsicht in die Verifikationstranszendenz der Aussagenwahrheit identifiziert und also auf das engste mit dem Sinn des Wahrheitsprädikats verbunden hatte. Apel löst diese Spannung, indem er zwischen Gegenständen möglicher Kritik und den Bedingungen der Möglichkeit des Kritisierens unterscheidet und den Fallibilismus auf empirisch-hypothetische Aussagen einschränkt. Dieses Manöver werden »echte« Fallibilisten für unzulässig halten, weil es für sie zum Sinn des fallibilistischen Vorbehalts gehört, daß dieser keine Einschränkung auf eine besondere Klasse von Aussagen verträgt.

Die zitierte Bemerkung Wittgensteins aus *Über Gewißheit* steht dort in Zusammenhang mit dem Problem des Revidierens bislang für unbezweifelbar gehaltener Annahmen:

Wie, wenn es sich herauszustellen *schiene*, daß, was mir bisher dem Zweifel nicht zugänglich schien, eine falsche Annahme war? [...] Würde ich einfach sagen »Das hätte ich nie gedacht!« – oder aber mich weigern (müssen), mein

31 Wittgenstein 1969, § 496.

Urteil zu revidieren, weil nämlich eine solche ›Revision‹ einer Vernichtung aller Maßstäbe gleichkäme.³²

»Maßstab« ist mein Stichwort. Es ist instruktiv, das vernünftige Urteilen mit der Praxis des Messens zu vergleichen, und entsprechend die Veränderung von Rationalitätsstandards mit der Veränderung von Maßstäben.

Ein Maßstab im Wortsinne, beispielsweise das Urmeter in Paris, ist für Wittgenstein »ein Paradigma: etwas, womit verglichen wird«.³³ Er nennt solche Paradigmen »unzerstörbar«.³⁴ Der Grund dafür ist, daß man schließlich den Zustand beschreiben können muß, in dem alle meterlangen Gegenstände zerstört sind. Dafür muß das Prädikat »ein Meter lang« seine Bedeutung behalten. Der für uns interessante Fall ist nun nicht der Verlust eines Maßstabs, sondern seine Veränderung. Auch die Meterkonvention ist ja seit Niederschrift der *Philosophischen Untersuchungen* geändert worden; das Pariser Urmeter hat 1960 seinen paradigmatischen Status verloren. Ebensowenig muß ein Wandel von Rationalitätsstandards einer »Vernichtung aller Maßstäbe« gleichkommen. Eine andere mögliche Vernunft sollte man sich besser als eine Ersetzung alter Maßstäbe durch neue vorstellen.

Die interessante Frage ist nun, *was bei der Veränderung eines Maßstabs mit den alten Messungen geschieht*. Bei gewöhnlichen Revisionen im Bereich unserer empirischen Überzeugungen können wir einfach sagen, daß unsere bisherigen Annahmen sich als falsch herausgestellt haben. Dabei sagen wir nicht, »daß etwas Wahres falsch wurde, als Wissenschaftler ihre Meinung änderten. Statt dessen sagen wir, daß sie und wir etwas für wahr *hielten*, was falsch war.«³⁵ Die Erde hat sich als leicht abgeflachte Kugel herausgestellt. Sie ist keine Scheibe, und sie war es auch früher nicht. Von einer Falsifizierung früherer Annahmen können wir nur sprechen, wenn der Standard – hier u. a. die Bedeutung von »Erde« und »Scheibe« – die Entdeckung oder die wissenschaftliche Revolution überdauert hat.

Anders liegt der Fall, wenn Bedeutungs- oder Maßstabsveränderungen ins Spiel kommen. Die Revision eines Maßstabs erweist *nicht* die mit dem alten Maßstab vorgenommenen Messungen als falsch.

Diese mögen zwar unabhängig von der Maßstabsveränderung falsch oder ungenau sein, aber dann waren sie es immer schon. Weder *werden* sie durch die Veränderung des Maßstabs falsch, noch kann ihre zeitlose Falschheit dadurch *erwiesen* werden. Kurz: Messungen können sich stets als fehlerhaft erweisen, Maßstäbe mögen sich verändern, *aber nicht das eine durch das andere*. Die Behauptung, daß eine für richtig gehaltene Messung tatsächlich unrichtig ist, also bei korrekter Durchführung einen anderen Meßwert hätte ergeben müssen, setzt die Invarianz des Maßstabs voraus, so wie die Behauptung, daß eine für wahr gehaltene Aussage sich als falsch erwiesen hat, die Bedeutungsinvarianz der Aussage voraussetzt. Im Spiel- und Regeldiom ausgedrückt: Konstitutive Regeln eines Spiels, welche festlegen, um welche Art von Spiel es sich handelt (»Du kannst gern mit dem Turm diagonal ziehen, aber dann spielen wir nicht Schach«), können zwar verändert werden, doch wirkt eine solche Revision nicht in die Vergangenheit hinein. Sie ändert nicht die Tatsache, daß bisher nach bestimmten Regeln gespielt wurde. In *diesem* Sinne kann ein Spiel nicht immer falsch gespielt worden sein.

Aus demselben Grund, in die Zukunft gewendet, kann man nicht behaupten, daß alle gegenwärtigen Messungen falsch seien, weil dereinst ein anderer Maßstab zur Verfügung stehen wird – gleichgültig, ob dieser neue Maßstab lediglich genauere Messungen als der bisherige erlaubt oder aber inkommensurabel mit diesem ist. Seit 1960 kann man zwar sagen, daß das Pariser Urmeter *nicht* genau einen Meter lang ist oder daß seine Länge mit der herrschenden Temperatur um diesen Wert herum schwankt. Die Neudefinition von »Meter« ändert aber weder etwas an den tatsächlichen physischen Eigenschaften des Stabes, noch erweist sie die mit seiner Hilfe vorgenommenen Messungen nachträglich als falsch. Das Urmeter war *tatsächlich* genau einen Meter lang,³⁶ *heute* ist es nicht einen Meter lang. Was wie eine Verletzung des Satzes vom Widerspruch aussieht, erklärt sich durch den Umstand, daß das Wort »Meter« seine Bedeutung verändert hat, wenn auch nur leicht. Tückisch ist dieser Fall, weil die Maßstabsänderung durch die Beibehaltung des Namens verdeckt wird (anders als bei »Kalorie« und »Joule«).

32 Ebd., § 492.

33 Wittgenstein 1960, § 50.

34 Ebd., § 55.

35 Quine 2000, S. 127.

36 Nach Wittgenstein darf man dies zwar nicht sagen (vgl. Wittgenstein 1960, § 50), weil »grammatische Sätze« in seinen Augen nicht wahrheitsfähig sind, aber diese Idiosynkrasie können wir hier auf sich beruhen lassen.

Das Beispiel läßt sich verallgemeinern: Die Phänomene der Maßstabsveränderung, des Bedeutungswandels und der Kategorienrevision betreffen das Verhältnis von *Aussagenwahrheit* und *sprachlicher Welterschließung*. Neue, erweiterte Ausdrucksmittel einer Sprache machen neue Wahrheiten ausdrückbar.³⁷ Ob die Menge der Tatsachen sich dadurch ändert, ist umstritten. Klarerweise variiert indes die Menge der *individuierten* Tatsachen und Gegenstände mit den lexischen und kategorialen Ressourcen. Wichtig für unseren Zusammenhang ist allein, daß durch Kategorien-, Maßstabs- und Bedeutungsveränderungen die alten Aussagen nicht falsch werden.

Dieser Befund hat wichtige Konsequenzen für die *fallibilistischen* Konnotationen des Arguments einer anderen möglichen Vernunft. An Quines Diktum »no statement is immune to revision« ist nicht zu rütteln noch etwas zu deuteln. Zur Debatte stehen hier allein die *Revisionsgründe*. Fraglos sind Wortbedeutungen nicht in Stein gehauen, und Bedeutungswandel kann in einem bestimmten Sinne auch Wahrheitswerte affizieren. Der Satz »Junggesellen sind unverheiratet« ist ein gutes Beispiel, denn die Bedeutung des deutschen Wortes »Junggeselle« war tatsächlich einer historischen Veränderung unterworfen. Doch anders als eine empirische Falsifikation wirkt ein Wahrheitswertwechsel infolge eines Bedeutungswandels nicht in die Vergangenheit zurück. So wird auch eine mögliche *künftige* Bedeutungsveränderung von »Junggeselle« weder etwas an der *Wahrheit* der heutigen Aussage »Junggesellen sind unverheiratet« noch am analytischen Charakter des Satzes ändern. Genaugenommen würde im Falle eines Bedeutungswandels gar keine *Aussage* ihren Wahrheitswert ändern, sondern es würde dann ein gleichlautender *Satz* eine *andere Aussage* ausdrücken. Wenn wir, wie ohnehin ratsam, nicht Sätze, sondern Aussagen bzw. Propositionen als Wahrheitswertträger ansehen, kann es bei den »ewigen Wahrheiten« bleiben.

Wir sehen nun, daß der Hinweis auf eine andere mögliche Vernunft nicht selbst einen Fallibilitätsvorbehalt begründen kann. Nicht jede Revision ist eine Falsifikation. Der Umstand, daß sich unser Verständnis der sprechakt- und rationalitätstheoretischen Grund-

37 Apel drückt das im Anschluß an Gadamer so aus, daß »die zeitlich-geschichtlichen Welt-Sinn-Konstitutionen, deren Vehikel die Sprachen sind, die Richtungen und Grenzen möglicher *Fragen* und insofern auch den Fokus und Horizont wahrer oder falscher Urteile vorgeben« (Apel, Auseinandersetzungen, S. 546).

begriffe einmal grundlegend verändern könnte, stellt keine *zusätzliche* Fehlerquelle dar. Die Revidierbarkeit des begrifflichen und theoretischen Rahmens ist unbestritten, aber in unserem Zusammenhang irrelevant. Eine aktuelle Äußerung ist innerhalb des aktuellen begrifflichen Rahmens entweder ein performativer Widerspruch oder nicht. Darüber läßt sich mit Gründen streiten. *Zu diesen Gründen gehört aber nicht der Hinweis, daß der Rahmen sich einmal ändern könnte.* Der Verweis auf die Möglichkeit, daß wir unser »Wissen-wie« vom Argumentieren »später einmal ganz anders auf den Begriff bringen werden«,³⁸ ist in diesem Zusammenhang kein Argument. Für die Transzendentalpragmatik besteht daher gar kein Anlaß, inhaltliche Auflagen dafür zu formulieren, was sich bei Revisionen des begrifflichen Rahmens durchzuhalten hat.

Man könnte sagen, daß die Diagnose performativer Widersprüche einen *indexikalischen* Bezug auf die jeweils zugrunde gelegten Präsuppositionen des Argumentierens enthält. Der Sprecher soll sich in »striker Reflexion« darauf besinnen, was er *hic et nunc* mit Worten tut. Eine Äußerung wie »Ich behaupte hiermit, daß ich gerade nichts behaupte«, dürfte tatsächlich unter jeder plausiblen Interpretation von »behaupten« performativ widersprüchlich sein, solange man nur die Interpretation während der Äußerung konstant hält. Über weniger extreme Beispiele läßt sich indes trefflich streiten, und hier hat der Verweis auf Grauzonen in den Anwendungsbedingungen des sprechakttheoretischen Idioms sein relatives Recht. Ob es dem Sprecher im Einzelfall gelingt, den Sinn seiner inkriminierten Äußerung zu verteidigen, muß dem Diskurs überlassen bleiben. Die Irrelevanz von möglichen Rahmenveränderungen macht eben nicht die gewöhnlichen Dissensgründe hinfällig. Das infallibilistische Verständnis des Letztbegründungsverfahrens läßt sich nicht rechtfertigen und verfehlt die Pointe sinnkritischer Argumente. Unter der »sinnkritischen Form der Letztbegründung«³⁹ versteht man vernünftigerweise nicht den endgültigen und infalliblen Nachweis der Wahrheit irgendeiner Menge von Aussagen, sondern die jeweils letzte mögliche Begründung in einem Sprachspiel, bevor der Spaten sich zurückbiegt. Es ist aber eines, darauf hinzuweisen, *daß* es in jedem Sprachspiel Grenzen sinnvollen Zweifels gibt, ein anderes, a priori

38 Berlich 1982, S. 271.

39 Apel 1976 c, S. 73.

darüber verfügen zu wollen, welche es sind. An irgendeiner Stelle biegt sich der Spaten zurück, doch ob das Harte jeweils schon der Fels ist, darüber können die Grabenden mit Gründen streiten.